

# **KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**KOM(91) 104 endg.**

**Brüssel, den 11. April 1991**

## **Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**Über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der  
Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die  
wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern**

---

**(von der Kommission vorgelegt)**

## BEGRÜNDUNG

1. Die Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas beruht im wesentlichen auf zwei Elementen, der finanziellen und technischen Hilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Die seit 1976 gewährte finanzielle und technische Hilfe ist das wichtigste Instrument der Entwicklungskooperation. Ziele und Modalitäten dieser Hilfe sind in der Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates niedergelegt.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die erst in jüngerer Zeit aufgenommen wurde, kommen verschiedene Instrumente zum Einsatz (Exportförderung, Förderung europäischer Investitionen, Bildung, Zusammenarbeit im Industriellen, energiewirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich). Diese verhältnismäßig heterogene Form der Hilfe, für die nur geringe Mittel aufgewendet wurden, war bisher nicht durch eine Verordnung geregelt.

2. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die seit Beginn dieser Kooperationspolitik in den betreffenden Entwicklungsländern wie auch in der Gemeinschaft selbst eingetreten sind, haben Rat und Parlament die Kommission beauftragt, neue langfristige Orientierungen vorzuschlagen, damit die Politik der Gemeinschaft den neuen Gegebenheiten angepaßt und wirksamer gestaltet werden kann.
3. Die Kommission hat im Juni 1990 ein entsprechendes Dokument unterbreitet<sup>(1)</sup>, aufgrund dessen der Rat im Dezember 1990 Schlußfolgerungen zu den allgemeinen Leitlinien für die Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber den ALA-Entwicklungsländern in den nächsten zehn Jahren annahm.

Aufgrund dieser Schlußfolgerungen und auf den Wunsch des Europäischen Parlaments hin, die Rechtsgrundlagen der Kooperation so anzupassen, daß sie den neuen Gegebenheiten entsprechen und mehr Effizienz und Transparenz gewährleisten, hat sich die Kommission verpflichtet, eine neue Verordnung über diese Kooperationspolitik vorzulegen.

4. Die neue Verordnung wurde ausgearbeitet, damit sämtliche Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne der von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien<sup>(1)</sup> durchgeführt werden können.

Die neuen Leitlinien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

---

(1) Dok. KOM(90) 176 endg. vom 11.6.1990.

**4.1 Stärkere Berücksichtigung der Frage der Menschenrechte und der Demokratie.**

Die Zusammenarbeit dient einer auf den Menschen bezogenen Entwicklung. Sie setzt daher die Beteiligung von Frauen und Männern voraus. Darüber hinaus wird die Achtung der Menschenrechte als Grundvoraussetzung für eine echte Entwicklung anerkannt, wobei die Zusammenarbeit selbst als Beitrag zum Schutz dieser Rechte verstanden wird.

In diesem Sinne tragen Entwicklungspolitik und Kooperation der Achtung und der Wahrnehmung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen sowie der Einhaltung demokratischer Prinzipien Rechnung. Daher empfiehlt es sich, diejenigen Länder, die sich in besonderem Maße für diese Prinzipien einsetzen, insbesondere aber konkrete Schritte dieser Länder zur Durchsetzung dieser Prinzipien, von seiten der Gemeinschaft stärker zu unterstützen. Im Falle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen demokratische Grundsätze kann die Gemeinschaft die Modalitäten der Kooperation ändern und die Zusammenarbeit auf Maßnahmen beschränken, die unmittelbar den bedürftigen Bevölkerungsgruppen zugute kommen.

**4.2 Systematische Einbeziehung des Umweltschutzes in alle Hilfe- und Kooperationsmaßnahmen und Rückstellung eines beträchtlichen Teils der Gesamtmittel, der keinesfalls weniger als 10 % betragen darf, für die Finanzierung von Umweltschutzprojekten.**

In Anbetracht des globalen Charakters der spezifischen Probleme in den Entwicklungsländern (Tropenwald und Umweltschutz) sowie angesichts eines offensichtlichen Bedarfs an technischer Hilfe sowohl im Bereich der natürlichen Umwelt als auch bei der Lösung industrieller und städtischer Umweltprobleme kommt der umweltpolitischen Zusammenarbeit mit den ALA-Entwicklungsländern wesentliche Bedeutung zu.

**4.3 Die finanzielle und technische Hilfe muß fortgesetzt und intensiviert, gleichzeitig aber besser an die nationalen und lokalen Erfordernisse angepaßt werden.**

Diese Hilfe, deren Maßnahmen, wie in der Vergangenheit, hauptsächlich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten abgestellt sein müssen, ist für die ärmsten Länder bestimmt, kann aber in einzelnen Fällen auch auf die verhältnismäßig fortgeschritteneren Länder ausgedehnt werden.

Sie ist das wichtigste Instrument gemeinschaftlicher Entwicklungshilfe, die auch Nahrungsmittelhilfe, Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, die Möglichkeiten der Kofinanzierung von Maßnahmen europäischer NRO sowie verschiedene Formen der Soforthilfe und der humanitären Hilfe, die koordiniert und gegebenenfalls integriert werden müssen, umfaßt.

Ganz allgemein ist die Entwicklungshilfe Ausdruck der Solidarität der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, die mit schwerwiegenden Problemen zu kämpfen haben (Bevölkerungswachstum, Massenarmut, Finanzprobleme, Umweltprobleme) und nicht in der Lage sind, selbst alle zur Bewältigung dieser Probleme erforderlichen Mittel und das entsprechende Know-how zu mobilisieren.

Im Instrumentarium der Entwicklungshilfe bezweckt die finanzielle und technische Zusammenarbeit einen auf bestimmte Aktionen (Projekte und Programme verschiedenster Art) bezogenen zielgerichteten Transfer von Finanzmitteln und Know-how, um zur Lösung allgemeiner oder sektoraler Probleme oder zur Durchführung von Pilotversuchen für neue Strategien beizutragen.

Der ländliche Sektor bleibt weiterhin bevorzugter Einsatzbereich der finanziellen und technischen Hilfe, weil die Bevölkerung der ALA-Entwicklungsländer mehrheitlich diesem Sektor angehört und die Gemeinschaft hier einschlägige Erfahrungen besitzt.

Darüber hinaus müssen weitere Bereiche, zum Beispiel die regionale Zusammenarbeit, die strukturelle Dimension der Entwicklung, Naturkatastrophen usw., Berücksichtigung finden. Bei der Auswahl der Maßnahmen kommt Aspekten wie der Rolle der Frau, den Problemen des Bevölkerungswachstums, dem Kampf gegen den Drogenhandel usw., besondere Bedeutung zu.

- 4.4 Die besonders intensivierete wirtschaftliche Zusammenarbeit muß der zweite Bestandteil einer geordneten und erfolgreichen Kooperation mit den ALA-Entwicklungsländern sein.

Die Zusammenarbeit mit den ALA-Entwicklungsländern, namentlich den fortgeschritteneren unter ihnen, darf sich nicht auf die Hilfe beschränken, sondern muß dazu beitragen, daß diese Länder die Möglichkeiten, die die Expansion des Welthandels und insbesondere der europäische Binnenmarkt eröffnen, zu ihrem größtmöglichen Vorteil nutzen können.

Gleichzeitig muß sie eine zunehmend aktive Präsenz europäischer Wirtschaftsträger, europäischer Technologie und europäischen Know-hows in diesen Ländern fördern, so daß die Gemeinschaft aus der Expansion dieser potentiell sehr leistungsfähigen Länder in Wirtschaft und Handel wie auch auf technologischem und kulturellem Gebiet mittel- und langfristig Nutzen ziehen kann. Als eine Art Katalysator erleichtert die wirtschaftliche Zusammenarbeit den Transfer von Ressourcen (Kapital, Technologie, Know-how, Absatzsysteme) zwischen der europäischen Wirtschaft und den ALA-Entwicklungsländern zu Marktbedingungen.

Die Wirtschaftskooperation umfaßt zwangsläufig eine Anzahl von Instrumenten, die zum Teil aus Gründen ihrer Verbindung mit anderen Gemeinschaftspolitiken (Forschung, Energie, Telekommunikation) oder ihres horizontalen Charakters (EG-IIP) unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben.

Das zuletzt genannte Instrument gibt der Gemeinschaft insbesondere die Möglichkeit zur Förderung von Joint Ventures und damit europäischen Investitionen in den ALA-Entwicklungsländern, wie sie im Rahmen der Wirtschaftskooperation angestrebt werden.

All diese Instrumente kommen nach einem integrierten Konzept im Zusammenhang mit der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zum Einsatz. Die Wirtschaftskooperation kann auch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zum Ziel haben.

- 4.5 Aufgrund dieser neuen Instrumente der Hilfe sowie der Revision der Finanzvorausschau im Mai 1990 ist es zu einer Aufstockung der für Hilfe und Kooperation bereitgestellten Haushaltsmittel gekommen.

Diese Mittelaufstockung erfolgt im Rahmen einer Fünfjahresvorausschau 1991-1995 für alle für die spezifische Zusammenarbeit mit den ALA-Entwicklungsländern eingesetzten Mittel (Kapitel B7 30), damit Hilfe und Kooperation zumindest annähernd mittelfristig programmiert werden können. Die Richtzahlen sind in dem beiliegenden Finanzbogen enthalten.

5. Diese neue Kooperationspolitik der Gemeinschaft setzt eine Änderung der bestehenden Durchführungsvorschriften voraus.

- 5.1 Zur Ermittlung der Prioritäten der Gemeinschaftshilfe für die einzelnen Länder muß in zunehmendem Maße der Dialog gepflegt werden. In diesem Dialog, der im Falle der ALA-Entwicklungsländer, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen haben, vor allem in den Gemischten Ausschüssen stattfindet, geht es hauptsächlich um generelle Leitlinien sowie um namentlich sektorale Zielsetzungen und Prioritäten, die im Rahmen der Hilfe und der Kooperation erreicht bzw. verwirklicht werden könnten. Grundlage des Dialogs ist die Einschätzung der spezifischen Bedürfnisse der Länder und die Wahl der Kooperationsmaßnahmen aller Art, die diesen Bedürfnissen am besten gerecht werden.

- 5.2 Soweit möglich wird anhand einer Mehrjahresvorausschau für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den ALA-Entwicklungsländern eine Mehrjahresprogrammierung nach Entwicklungszielen, Ländern und gegebenenfalls Regionen vorgenommen. Dank dieser gleichwohl nur richtungsweisenden Programmierung dürfte sich die Gemeinschaftshilfe auf die allgemeine Politik der betreffenden Länder stärker auswirken. Dem etwaigen Einsatz anderer Hilfe- und Kooperationsinstrumente wird dabei Rechnung getragen.

5.3 Die Mittelzuteilung und die Wahl der Maßnahmen richtet sich im Falle der finanziellen und technischen Zusammenarbeit insbesondere nach

- dem Einkommensniveau und dem Bedarf der einzelnen Länder;
- der tatsächlichen Entwicklungswirksamkeit der Maßnahmen und dem Beitrag, den sie zu einer gesunden und realistischen Gesamtwirtschaftspolitik leisten können;
- der Möglichkeit, für bestimmte Sektoren das Interesse des Landes zu gewinnen bzw. zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren;
- der Beteiligung der angesprochenen Bevölkerungsgruppen.

Im Falle der Wirtschaftskooperation wird bei der Festlegung und der Wahl der Maßnahmen den Initiativen und Interessen der unmittelbar beteiligten Akteure Rechnung getragen.

5.4 Die Hilfe der Gemeinschaft erstreckt sich auf hinsichtlich der angestrebten Ziele und der Einsatzmittel genau definierte Einzelmaßnahmen, insbesondere auf Projekte und Programme, wozu gegebenenfalls integrierte Projekte und sektorbezogene Programme gehören.

5.5 Durch eine wirksame Integration aller Kooperationsinstrumente der Gemeinschaft, wie der finanziellen und technischen Hilfe oder der Wirtschaftskooperation, aber auch anderer Hilfeformen müßte eine stärkere Synergie zu erreichen sein. Sie ist nicht nur durch ein Gesamtkonzept für die Zusammenarbeit mit den einzelnen Ländern, sondern auch bei der Durchführung jedes einzelnen Vorhabens oder Programms anzustreben.

Die Integration betrifft ganz besonders die Gegenwertmittel aus der Nahrungsmittelhilfe und dem Stabex-System.

Größtmöglicher Nutzen muß schließlich auch aus den Lehren gezogen werden, die die NRO aus den zahlreichen gemeinsam mit der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben gezogen haben.

5.6 Ferner bedarf es einer stärkeren Koordinierung mit anderen Gebern, insbesondere mit der bilateralen Hilfe der Mitgliedstaaten, wodurch auch eine gesteigerte europäische Präsenz erreicht werden kann.

Die engstmögliche Form der Koordinierung ist die Kofinanzierung, weshalb sich hier besondere Anstrengungen lohnen; es muß jedoch versucht werden, die Schwerfälligkeit und Langsamkeit, die auf die Vielzahl der Entscheidungsträger und deren unterschiedliche Regeln für den Entscheidungsprozeß und die Durchführung zurückzuführen sind, auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. In Anbetracht dieser Leitlinien macht die Durchführung der neuen Kooperationspolitik der Gemeinschaft eine wesentliche Änderung der bestehenden Regelung notwendig.

Änderungen ergeben sich zum einen aus der Notwendigkeit, den neuen Prioritäten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen; zum andern muß die bestehende Regelung durch Verwaltungsvorschriften und -regeln ergänzt werden, die erstmalig für alle Wirtschaftskooperationsinstrumente, für die es keine eigenen Rechtsgrundlagen gibt, gelten werden.

7. Daher unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament zur möglichst baldigen Verabschiedung den als Anhang beigefügten

- Vorschlag für eine neue Verordnung, die in bezug auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit die Verordnung 442/81 ersetzen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit einbeziehen soll.

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der  
Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die  
wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit 1976 besteht eine finanzielle und technische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA-Entwicklungsländer); hinzu kam in jüngerer Zeit eine wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diese Formen der Zusammenarbeit sind Teil einer umfassenden Politik zugunsten aller Entwicklungsländer, mit der auch die Expansion des Handels dieser Länder durch deren Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem sowie durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen und durch gezielte Maßnahmen, wie das System allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft, angestrebt wird.

Die gegenwärtige politische Entwicklung in Europa und das wachsende Gewicht der Gemeinschaft in der Welt rechtfertigen die Fortsetzung der Wirtschaftskooperation im beiderseitigen Interesse und der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft zugunsten der ALA-Entwicklungsländer, die Einbeziehung anderer Länder oder Bereiche in diese Hilfe, die Bereitstellung größerer Mittel sowie das Bemühen um eine stärkere Anpassung an die nationalen und lokalen Erfordernisse einer jeden Region.

Der Europäische Rat hat verschiedentlich den politischen Willen der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht, im Zuge verstärkter, koordinierter und vielfältiger Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit den Weltregionen zu intensivieren, in denen der Entwicklungsstand nach wie vor unzureichend ist.

Nach gründlicher Erörterung dieser Problematik auf mehreren Tagungen hat das Europäische Parlament den Wunsch nach einer solchen Intensivierung sowie nach einer Überprüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz geäußert.

Der Rat hat Schlußfolgerungen angenommen, in denen die von der Kommission vorgeschlagenen langfristigen Leitlinien für die Zusammenarbeit befürwortet werden, und zwar sowohl was die zu berücksichtigenden Prioritäten und Bereiche als auch was die Notwendigkeit anbelangt, die hierfür einzusetzenden Mittel zu erhöhen und die mittelfristige richtungweisende Programmierung dieser Mittel zu ermöglichen.

Der Rat und das Europäische Parlament haben die traditionellen Aktionsbereiche zwar bestätigt, jedoch gleichzeitig neue Prioritäten aufgezeigt, insbesondere den Umweltschutz, die menschliche Dimension der Entwicklung und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse der Gemeinschaft und der Partnerländer.

Die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe sowie der Wirtschaftskooperation mit den ALA-Entwicklungsländern ist zu regeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer<sup>(2)</sup> ist daher aufzuheben.

Im Vertrag sind - außer in Artikel 235 EWG-Vertrag - die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen -

---

(2) ABI. Nr. L 48 vom 21.2.1981, S. 8

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, die nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens von Lome oder zu den begünstigten Ländern der Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Mittelmeerraum gehören, nachstehend "ALA-Entwicklungsländer" genannt, wird fortgesetzt und erweitert. Diese Zusammenarbeit umfaßt die finanzielle und technische Entwicklungshilfe sowie die Wirtschaftskooperation. Dabei mißt die Gemeinschaft dem Schutz der Menschenrechte, der Förderung des freien Handels und dessen kultureller Komponente sowie dem Umweltschutz im Rahmen eines im beiderseitigen Interesse geführten immer intensiveren Dialogs über politische, wirtschaftliche und soziale Fragen grundlegende Bedeutung bei.

#### Artikel 2

Alle ALA-Entwicklungsländer kommen für die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation in Betracht.

Empfänger und Partner können neben den Staaten und Regionen dezentralisierte Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, örtliche oder traditionelle Gemeinwesen, private Einrichtungen und Akteure, einschließlich der Genossenschaften, sowie die Nichtregierungsorganisationen sein.

### FINANZIELLE UND TECHNISCHE HILFE

#### Artikel 3

Hauptziele der finanziellen und technischen Hilfe sind die Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten und die Durchführung von Aktionen in Bereichen, in denen inländische Ressourcen nur schwer zu mobilisieren sind, die jedoch für die Entwicklung dieser Länder oder gar für die gesamte Völkergemeinschaft von strategischer Bedeutung sind.

Vorrangig unterstützt werden die Anstrengungen der ärmsten ALA-Entwicklungsländer.

#### Artikel 4

Die finanzielle und technische Hilfe zielt insbesondere auf die Entwicklung des ländlichen Sektors und die Verbesserung der Ernährungssicherheit ab.

Außerdem werden bei jeder Aktion Umweltschutz und natürliche Ressourcen, die menschliche Dimension der Entwicklung - vor allem die Rolle der Frau -, demographische Fragen und Fragen der Beziehungen zwischen Stadt und Land berücksichtigt.

Ein beträchtlicher Teil der Hilfe wird besonderen Umweltschutzvorhaben vorbehalten.

In den Rahmen dieser Hilfe gehören auch Aktionen zur Drogenbekämpfung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Großstädten sowie Entwicklungsmaßnahmen struktureller Art.

Ein Teil der Hilfe kann ferner für Instandsetzungs- und Wiederaufbauaktionen nach Naturkatastrophen aller Art und zur Verhütung solcher Katastrophen bereitgestellt werden.

Die regionale Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ist als ein wichtiger Sektor der finanziellen und technischen Hilfe anzusehen, vor allem in folgenden Bereichen:

- Zusammenarbeit im Umweltschutz
- Entwicklung des intraregionalen Handels
- Stärkung der regionalen Institutionen
- Förderung der Integration und Einleitung gemeinsamer Politiken und Aktionen der Entwicklungsländer
- Kommunikationswesen, vor allem in bezug auf Normen, Netze und Dienstleistungen einschließlich des Telekommunikationssektors
- entwicklungsbezogene Forschung und Ausbildung
- Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.

### Artikel 5

Die finanzielle und technische Hilfe kann in genau festgelegten Bereichen und in spezifischen Fällen auf verhältnismäßig fortgeschrittenere Länder in Asien und Lateinamerika ausgedehnt werden, wenn die Maßnahmen der Gemeinschaft durch Naturkatastrophen gerechtfertigt sind oder mit ihrer Hilfe auf regionaler oder internationaler Ebene neue wichtige Maßnahmen oder Politiken in nachstehenden Bereichen eingeleitet werden.

- Drogen
- Umweltschutz und natürliche Ressourcen
- Institutionelle Entwicklung
- Pilotversuche zugunsten besonders benachteiligter Bevölkerungsschichten
- regionale Zusammenarbeit.

### WIRTSCHAFTSKOOPERATION

#### Artikel 6

Die Wirtschaftskooperation trägt insofern zur Entwicklung der ALA-Entwicklungsländer bei, als sie diesen hilft, die Möglichkeiten, die ihnen die Expansion des Welthandels und der europäische Binnenmarkt eröffnen, zu ihrem größtmöglichen Vorteil zu nutzen, und durch sie die Präsenz europäischer Wirtschaftsträger, europäischer Technologie und europäischen technischen Wissens verstärkt wird.

Insbesondere sollen die Länder unterstützt werden, die eine Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik der Öffnung für Handel und Investitionen verfolgen und den Technologietransfer namentlich durch den Schutz des geistigen Eigentums begünstigen.

## Artikel 7

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich hauptsächlich auf drei Bereiche:

1. Verbesserung des wissenschaftlichen und technischen Potentials und allgemeiner des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfelds durch Ausbildungsaktionen und Know-how-Transfer. Sie richtet sich in erster Linie an Führungskräfte, Entscheidungsträger der Wirtschaft und Ausbilder und umfaßt alle wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Gebiete, insbesondere die Bereiche Energie, gewerbliche und städtische Umweltprobleme und Dienstleistungstechnologie.
2. Verbesserung der institutionellen Unterstützung, um der Entwicklung förderlichere rechtliche und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen.
3. Unterstützung der Unternehmen, hauptsächlich durch Ausbildungsaktionen und technische Hilfe, Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu größeren Märkten, unbeschadet der besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates [EC-IIP](\*)).

Die regionale Zusammenarbeit ist als wichtiger Teil der Wirtschaftskooperation anzusehen, insbesondere:

- die Zusammenarbeit bei der Lösung gewerblicher und städtischer Umweltprobleme
- der intraregionale Handel
- regionale Einrichtungen zur wirtschaftlichen Integration
- regionale Politiken
- das Kommunikationswesen einschließlich des Bereichs Telekommunikation
- Forschung und Ausbildung
- Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.

---

(\*) ABl. Nr.

## DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

### Artikel 8

Die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation erfolgen in der Regel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen; die entsprechenden Finanzmittel werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten oder sonstigen Gebern werden durch stärkere Koordinierung angestrebt. Der Gemeinschaftscharakter der Hilfe muß indessen so weit wie möglich gewahrt bleiben.

### Artikel 9

1. Die finanzielle und technische Hilfe kann für alle Einfuhrausgaben sowie zur Deckung der Kosten verwendet werden, die bei der Durchführung der Projekte und Programme im Inland anfallen.

Wartungs- und Betriebskosten können vor allem bei Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und bei Ausbildungs- und Forschungsprogrammen, aber auch bei Entwicklungsprojekten und -programmen übernommen werden, hier allerdings nur während der Anlaufzeit und nach einem degressiven Stufenplan.

2. Systematisch ist eine finanzielle Beteiligung der Partner (Länder, Zusammenschlüsse, Unternehmen, Einzelne) anzustreben, soweit ihre Möglichkeiten dies gestatten, wobei aber auch die Art der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen ist. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sowie der Erwerb von Grundstücken sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgenommen.

3. Die Kosten für kurz- und langfristige Untersuchungen und Gutachten zur Unterstützung der Empfängerländer und der Kommission bei der Erarbeitung allgemeiner Strategien und bei der Wahl und der Ausarbeitung von Maßnahmen sowie die Kosten für Überwachung und Evaluierung werden in der Regel von der Gemeinschaft entweder im Rahmen der Finanzierung von Einzelmaßnahmen oder gesondert übernommen.

#### Artikel 10

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

Im Falle der finanziellen und technischen Hilfe wird diese Beteiligung in der Regel auf den Empfängerstaat ausgedehnt und kann von Fall zu Fall auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können für bestimmte Teilaufträge Waren und Dienstleistungen anderen Ursprungs zugelassen werden.

#### Artikel 11

1. Vorhaben und Programme, deren Kosten zu Lasten der Gemeinschaft 2 Millionen ECU übersteigen, sowie wesentliche Änderungen und gegebenenfalls notwendige Mittelüberschreitungen bei derartigen Maßnahmen, die 20 % des ursprünglichen Betrags übersteigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 beschlossen.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 werden gegebenenfalls die Rechtsakte erlassen, die erforderlich sind, um folgendes festzulegen:

- die Koordinierung der Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft mit den Maßnahmen, die auf bilateraler Grundlage von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
- die richtungweisenden Mehrjahresplanungen für die wichtigsten Partnerländer;
- die Interventionsbereiche für die Zusammenarbeit nach Gegenstand oder Sektor.

Artikel 12

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, der der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 13

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor und erläutert die Ergebnisse sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Vorhaben und Programme.

Darüber hinaus werden am Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums Gesamtberichte vorgelegt, in denen die Ergebnisse der laufenden Evaluierung erläutert werden.

#### Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

#### Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**FICHE FINANCIERE**

**IMPLICATIONS FINANCIERES**

**1. Intitulé de l'action**

Projet de règlement relatif à la mise en oeuvre de l'aide technique et financière et coopération économique avec les pays en voie de développement d'Amérique Latine et d'Asie.

**2. Lignes budgétaires concernées**

B.7. 3000 - 3001 - 3002 - 3003 - 3004

B.7. 3010 - 3011 - 3012 - 3013 - 3014

B.8. 7300 - 7301 et 7304

B.8. 7310 - 7311 et 7314

**3. Base légale**

Article 235 du Traité

**4. Description de l'action**

**4.1 Objectifs spécifiques de l'action**

Accroissement de l'effort de l'aide communautaire au développement notamment dans les PVD-ALA les plus pauvres dans l'objectif de répondre à une demande pressante d'extension du champ d'application de cette forme d'aide (protection de l'environnement, dimension humaine du développement, coopération régionale, dimension structurelle du développement, catastrophes naturelles, etc ...).

Renforcement et diversification de la coopération économique afin d'accélérer, essentiellement dans les PVD les plus avancés, le développement par un transfert de "Know-How" européen dans un esprit de bénéfices mutuels afin que ces pays puissent tirer avantage de perspectives nouvelles ouvertes par le grand marché européen.

**4.2 Durée**

Indéterminée

**4.3 Population visée par l'action**

Les populations de tous les pays d'Amérique Latine et d'Asie, soit plus de 3.500 millions de personnes dans 41 pays - et en particulier les couches de population les plus défavorisées dans les pays les plus pauvres.

**5. Classification de la dépense ou des recettes**

5.1 D.N.O.

5.2 CD sauf B 7 3002 et B7 3012 et les lignes "minibudget" qui sont  
CND

5.3 Ce règlement n'engendre pas de recettes spécifiques.

**6. Nature de la dépense**

6.1 Subvention à 100 % : oui sauf co-financement au titre de  
l'article 16 du règlement

6.2 Dans certains cas, subvention par co-financement avec d'autres  
donateurs d'aide

6.3 Aucune bonification d'intérêt

6.4 Autres : rien

6.5 Pas de remboursement prévu

6.6 Pas de recettes

**7. Incidence financière sur les crédits d'intervention (partie B du budget)**

**7.1 Mode de calcul**

La dotation annuelle sera fixée par l'autorité budgétaire. La Commission, dans son document COM (90) 176 a proposé pour la période 1991 - 1995 un montant global au prix de 1991 de 2.900 MECU. Il s'agit d'un montant indicatif(1).

**7.2 La part du mini-budget**

Cette part se situe entre 2,5 % et 3 %

**7.3 Echancier indicatif des crédits d'engagements et de paiements**

Sur l'ensemble des lignes citées en 1.2, l'échancier estimatif se présente à ce stade de la façon suivante :

	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993*</u>	<u>1994*</u>	<u>1995*</u>
Crédits engagements	428	518	537	558	588
Crédits de paiements	293	329	390	470	540

(\*) Prix 1992. Sous réserve des résultats d'une reconduction éventuelle de la perspective financière dans le cadre de l'accord inter-institutionnel sur la discipline budgétaire.

**8. Dispositions anti-fraude prévues dans la proposition.**

Il s'agit de dépenses essentiellement mises en oeuvre par les pays tiers et par la Commission qui exerce sur la totalité des dépenses son contrôle normal.

---

(1) réparti comme suit :

Chapitre B7-30

crédits pour engagements en m.écus

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
448	580	600	620	652

A noter que le Conseil pour sa part a accepté le 18 décembre 1990 un montant global de 2.750 m.écus.

**FICHE D'IMPACT DE CERTAINS ACTES LEGISLATIFS SUR LES PME ET L'EMPLOI**

**1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES**

AUCUNE

**2. AVANTAGE POUR L'ENTREPRISE**

OUI

LESQUELLES

La coopération au développement pourra engendrer des avantages pour les PME dans les domaines services et fournitures de matériel.

**3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE**

NON

CONSEQUENCES

—

**4. EFFETS SUR L'EMPLOI**

Aucun effet négatif prévisible sur l'emploi dans la Communauté.

**5. A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?**

NON

AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX

—

**6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?**

NON



KOM(91) 104 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**11**

---

Katalognummer : CB-CO-91-128-DE-C  
ISBN 92-77-70540-X

---

**VERKAUFSPREIS**

bis 30 Seiten: 3,50 ECU

pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg